



Stand am 16. Oktober 2017

Abgabe- und Verwendungsverbote für Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist

Teeröle enthalten als Hauptbestandteile polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs). Diese sind schwer abbaubar, giftig für Wasserorganismen und reichern sich in Lebewesen an. Einzelne in Teerölen enthaltene PAKs - zum Beispiel Benzo[a]pyren - sind zudem kanzerogen. Daher sind die **Abgabe und Verwendung von Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist**, gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung¹ **bis auf wenige Ausnahmen verboten**.

Verbote

Verboten sind die Abgabe und Verwendung von Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist², insbesondere für:

- Parkanlagen, öffentliche Gärten, Picknick-Plätze, Kinderspielplätze, Schulhausplätze, Zuschauieranlagen bei Sportstadien und Ausstellungsarealen und weitere für die Öffentlichkeit zugängliche Orte; insbesondere für Sitzgelegenheiten, Tische, Gerätschaften und Abschränkungen;
- Einfassungen von Kompostieranlagen in Siedlungen und im Gewerbe;
- Stützen und Verbauungen mit Wasserkontakt an Seen und Fließgewässern;
- private Gärten;
- in Innenräumen;
- Einzäunungen von Wiesen und Weiden;
- Pfähle für Obstplantagen, Witterungsschutz;
- Abschränkungen wie Stützwände etc. in Industrie- und Gewerbebezonen; und
- bodenebene Einfassungen von Reitgeländen.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

Lagerung

Die Lagerung von mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltem Holz³

- in den Grundwasserschutzzonen⁴ S₁, S₂ und S_h ist verboten;
- in den Grundwasserschutzzonen S₃ und S_m sowie in der Nähe von Gewässern erfordert bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen.

¹ [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: ChemRRV, SR 814.81, Anhang 2.4](#)

² ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.2 Absatz 2

³ ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1b und 2

⁴ Definition Grundwasserschutzzonen: [Gewässerschutzverordnung: GSchV, SR 814.201, Anhang 4 Ziffer 12](#)

Ausnahmen vom Abgabe- und Verwendungsverbot

Mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz darf wie folgt abgegeben und verwendet werden⁵:

	Innerhalb von Wohnsiedlungen	Ausserhalb von Wohnsiedlungen
Grenzwerte ^{a)} eingehalten:	<ul style="list-style-type: none"> • Gleisanlagen • Sockelbereiche von Leitungsmasten 	<ul style="list-style-type: none"> • Gleisanlagen • Hang- und Lawinverbauungen • Lärmschutzwände • Weg- und Strassenbefestigungen • Sockelbereiche von Leitungsmasten • andere Anlagen mit vergleichbarem Zweck (Anwendungen, die dem Schutz der Allgemeinheit, der Sicherheit der Allgemeinheit oder der öffentlichen Infrastruktur dienen)
Grenzwerte ^{a)} nicht eingehalten:	<ul style="list-style-type: none"> • Gleisanlagen (Bahnschwellen dürfen von einem Bahnunternehmen einem anderen zur Verwendung für Gleisanlagen abgegeben werden) 	

^{a)} Grenzwerte: 30 g wasserlösliche Phenole und 50 mg Benzo(a)pyren, jeweils pro Kilogramm Holzschutzmittel

Übergangsbestimmung⁶ für bereits verwendetes Holz

Es besteht keine Sanierungspflicht für mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz, das vor 2012 einer Verwendung zugeführt wurde. Solches Holz darf nicht zur Weiterverwendung an Dritte abgegeben oder durch denselben Eigentümer einer anderen Verwendung zugeführt werden. Ausserdem empfiehlt es sich, mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, die so verbaut sind, dass ein häufiger Hautkontakt mit ihnen erwartet werden kann, vorsorglich zu entfernen.

Empfehlungen zur Handhabung

Bei der Handhabung von mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltem Holz

- wird empfohlen, chemikalien-beständige Schutzhandschuhe zu tragen;
- soll dieses nicht zugeschnitten werden, da an den Schnittflächen vermehrt Teeröl austreten kann.

Hinweise zur Entsorgung

- Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, gilt nach Ende des rechtmässigen Gebrauchs⁶ als problematischer Holzabfall und ist somit Sonderabfall⁷. Dieser darf nur an Entsorgungsunternehmen übergeben werden, die grundsätzlich über eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Behörde zur Entgegennahme der betreffenden Sonderabfälle verfügen müssen⁸.
- Mit teerölhaltigen oder anderen Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniertes Holz darf einzig in Kehrlichtverbrennungs- oder Sonderabfallverbrennungsanlagen⁹ und keinesfalls in Restholz-, Altholz- oder anderen Holzfeuerungen oder im Freien verbrannt werden.

Kontakt: chemicals@bafu.admin.ch

⁵ ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.3 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe a und b

⁶ ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 7 Absätze 1 und 2

⁷ Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1, Anhang 1 Ziffer 3 Code 17 02 98 oder Code 20 01 37

⁸ Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610, Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1

⁹ Luftreinhalte-Verordnung, LRV, SR 814.318.142.1, Anhang 2 Ziffer 71 in Verbindung mit Art. 26a